

bei verlieren, da hohe Rabatte sich weit leichter einbürgern und weit schwerer zu beseitigen sind als zeitlich begrenzte Teuerungszuschläge. Sollten aber nicht Hunderte von Betrieben lebensunfähig werden, so mußte dieser Maßnahme schon deswegen zugestimmt werden, weil das Sortiment gar nicht in der Lage ist, die ständig steigende Erhöhung für Packmaterial sowie die erhöhten Ausgaben für Gehälter, Kommissionspesen, Frachten, Porti usw. aus der Spanne zwischen Laden- und Nettopreis zu bestreiten. Diese Schwierigkeiten sind in so ausführlicher Weise von Geheimrat Siegismund in dem erwähnten Artikel nachgewiesen worden, daß sich ein weiteres Eingehen darauf so lange erübrigt, als nicht der Nachweis geführt wird, daß die von ihm gegebene Darstellung falsch sei. Der Fall, daß vielleicht das eine oder das andere Geschäft durch besonders günstige Umstände in der Lage wäre, bei dem oder jenem Artikel auf den Teuerungszuschlag zu verzichten, kann nicht als entscheidend angesehen werden, wenn man berücksichtigt, daß er für Hunderte, ja Tausende von Berufsgenossen eine Lebensnotwendigkeit bedeutet und ja jeder Sortimenter ganz oder teilweise auf die Zuschläge verzichten kann, wie dies fast allgemein den Bibliotheken gegenüber geschieht.

5. Damit kommen wir zu dem 5. Punkt der Glaserschen Darlegungen, nämlich seiner Bemängelung des einheitlichen Teuerungszuschlags für alle Sortimenter, der nach seiner Meinung schon deshalb jeder Berechtigung entbehre, »weil die Verdienstverhältnisse bei den verschiedenen Sortimentern ganz verschieden liegen«. Es ist selbstverständlich, daß ein mechanisches Prinzip in Anwendung auf alle Verhältnisse immer kleine Ungerechtigkeiten einschließen wird insofern, als es den Besonderheiten der Verhältnisse nicht in allen Fällen zu entsprechen vermag. Das ist aber bei allen Gesetzen und Vorschriften der Fall, die einen möglichst großen Kreis von Personen und Verhältnissen durch eine einheitliche Bestimmung zu erfassen suchen. Auch bei der Einkommensteuer ist der Junggeselle besser gestellt als der »sechsköpfige« Familienvater, der 21jährige im Erbschaftsfall mit größeren Rechten ausgestattet als ein Erbe von 20 Jahren 11 Monaten, unbeschadet seiner vielleicht größeren geistigen und körperlichen Reife. Um solche »Ungerechtigkeiten« kann es sich nach unserem Dafürhalten im vorliegenden Falle nicht handeln. Selbst zugegeben, daß der eine oder der andere Sortimenter durch besonders günstige Verhältnisse besser abschneidet als der andere, so wird eine Berufsvereinigung doch nicht die Besonderheiten dieser Fälle, sondern vielmehr die allgemeine Lage ins Auge zu fassen haben. Auch überschätzt Dr. G. wohl sehr erheblich diese Verschiedenheiten, wie sie bei Sortimentern in der Provinz oder in der Großstadt, bei Geschäften mit geringem oder großem Umsatz vorkommen können, da die Kriegsnöte weder an dem einen noch an dem anderen vorbeigehen. Vielmehr lehrt die Erfahrung, daß die einzelnen Geschäfte so viele gemeinsame Züge aufweisen, daß selbst ein so mechanisches Verfahren wie die Erhebung des 10prozentigen Teuerungszuschlags im großen und ganzen als gerecht angesehen werden muß. Anders liegt der Fall bei der vollkommenen Verschiedenartigkeit der Betriebe im Verlagsbuchhandel, sodaß hier von einer einheitlichen Preiserhöhung oder einem für alle Betriebe geltenden Teuerungszuschlag überhaupt nie die Rede gewesen ist. (Vgl. über diese unterschiedliche Behandlung die Nachschrift zu dem Art. Was wird aus dem Teuerungszuschlag? in Nr. 22 d. Vbl.)

Weit schwieriger ist die Frage, wie lange mit dem bisherigen Prozentsatz auszukommen sein wird, wenn man das ständige Steigen aller Unkosten in Betracht zieht, für die auch ein Ausgleich in der erhöhten Nachfrage nach Büchern nicht gefunden werden kann. Diese Frage ist vor allem deswegen von Bedeutung, weil immer mehr die wichtigeren Werke ausgehen, sodaß sehr oft das Fehlende durch ein anderes Buch ersetzt werden muß, wodurch neue Schwierigkeiten und Mehraufwendungen entstehen.

Von der unzureichenden Kenntnis der buchhändlerischen Verhältnisse des für »Recht und Wirtschaft« streitenden Verfassers zeugt auch folgende, unter die Schutzherrschaft Professor Büchers gestellte Bemerkung: »Wenn die Buchhändlerorganisationen im Frieden — sehr zum Schaden für die Volksbildung und

die deutsche Wissenschaft — auf hohe einheitliche Bücherpreise\*) halten durften, jetzt während des Krieges ist das Streben nach gleichförmiger einheitlicher Verteuerung der Bücher\*) auch bei jenen Sortimentern, die durch den im Kriege gesteigerten Umsatz in Verbindung mit der Steigerung der Ladenpreise so vieler Bücher durch die Verleger durchaus ihre Rechnung gefunden haben, unstatthaft, ja vielleicht sogar strafbar.« Welch anderen Zweck kann diese Bemerkung wohl haben, als die Vorstellung zu erwecken, als erfolge die Festsetzung dieser »hohen einheitlichen Bücherpreise« durch die Organisation, als verschulde sie diese »Bücherpreise«, während doch jeder Verleger durchaus selbständig in der Preisfestsetzung ist und keine buchhändlerische Organisation ihm dreinzureden hat? Ist es ferner dem Verfasser unbekannt, daß die Teuerungszuschläge ungeschützt sind, also kein Sortimenter wegen Verstößes gegen die Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins zur Rechenschaft gezogen werden kann, der dieser Zuschläge entraten zu können glaubt?

6. Um das halbe Duzend Fragen vollzumachen, beschäftigt sich Dr. Glaser zum Schlusse seiner Ausführungen auch mit dem Verhältnis zwischen Verfasser und Verleger, ohne jedoch darauf näher einzugehen. Er wirft nur — charakteristisch für die Tendenz des ganzen Artikels — die Frage auf, ob der Verfasser wohl in allen Fällen die Zustimmung zu der Erhöhung der Ladenpreise gemäß § 21 des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901 gegeben habe, ja auch nur darum gefragt worden sei. Auch der Verfasser könne, so meint er, gegen die Erhebung des Sortimenterzuschlags Einspruch erheben, da er die Verbreitung beeinträchtigt. Dieser Schlussfolgerung wird man nicht beistimmen können, ja im Gegenteil sagen müssen, daß Bücher, die von dem Teuerungszuschlag ausgenommen würden, wohl eher eine Beeinträchtigung in ihrer Verbreitung erleiden könnten. Denn es ist wohl ohne weiteres klar, daß der Sortimenter, der auf diesen Teuerungszuschlag nicht verzichten kann, lieber die Werke ganz vom Vertrieb ausschließt, bei denen ihm das Recht des Sortimenterzuschlags genommen wird, als daß er sich für sie besonders verwendet. Diese Stellungnahme wird man dem Sortiment schon deswegen nicht verargen können, weil es ja gar nicht in seiner Absicht liegt, sich mit diesem Teuerungszuschlag einen »höheren« Gewinn zu verschaffen, als vielmehr, sich während der Kriegszeit über Wasser zu halten. Daß im übrigen der Verleger berechtigt ist, die Lieferung von Werken seines Verlags von der Nichterhebung eines Teuerungszuschlags durch das Sortiment abhängig zu machen, unterliegt keinem Zweifel. Nur gibt der Umstand, daß diese Fälle auf wenige Ausnahmen beschränkt geblieben sind, wohl einen sprechenden Beweis dafür, wie sehr auch der Verlag die Notwendigkeit dieses Teuerungszuschlags anerkennt.

1912—1917. Fünf Jahre Holz-Verlag, München. Die graphischen Werke. 4°. 27 S. Mit einer Original-Lithographie von R. Seewald als Umschlagtitel. Geheftet Ladenpreis M 1.50.

Dieser Katalog graphischer Blätter und Mappen — Lithographien, Holzschnitte und Radierungen — stellt sich als Rechenschaftsbericht über die fünfjährige Tätigkeit eines unserer jüngsten Verlage dar, der sich in den Dienst der neuesten und allerneuesten Kunstströmungen gestellt hat. Wieviel Wagemut zur Erfüllung einer solchen Mission gehört, kann man daraus erkennen, daß viele Blätter jenen futuristischen und kubistischen Zug aufweisen, von dem heute noch nicht feststeht, ob wir es mit einer künstlerischen Übergangsform oder einer Verirrung zu tun haben. Zum mindesten werden selbst Leute, die in der Kunst nicht immer das Schöne und Erhebende suchen, oftmals vergeblich eine Verbindung ihrer eigenen Seele mit der des Künstlers anstreben. Gleichwohl muß zugegeben werden, daß es Liebhaber für derartige graphische Leistungen gibt. An solche ist vorwiegend der Katalog gerichtet. Einige Darstellungen aus dem Weltkrieg wenden sich an weitere Kreise, z. B. die bekannten Kriegsbilderbogen des Holz-Verlages, die ihren dokumentarischen Wert behalten werden und wohl einen der ersten Versuche darstellen, der

\*) Von uns gesperrt.